

**Baumaßnahme****Leistung****BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS BONN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN****Vertragsbestandteile**

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- a) das Auftrags- oder Bestellschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
- b) diese Vertragsbedingungen
- c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- d) die BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOB sowie alle geltenden Nebenbedingungen

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den oben angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am
- spätestens 12 Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- in der . KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen fristgerecht zugehen.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am
- voraussichtlich innerhalb von Monaten nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der . KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

**1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:**

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende Einzelfristen

**1.3 Der AN hat alles zu unternehmen und nichts zu unterlassen, um die Zwischentermine und den Fertigstellungstermin einzuhalten.****2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe nach folgender Maßgabe zu zahlen:

**2.1 bei schuldhafter Überschreitung der Frist für die Vollendung der Leistung**

% der berechtigten Nettoabrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachträge) je Werktag;  
höchstens jedoch 5 % der berechtigten Nettoabrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachträge).

2.2 bei schuldhafter Überschreitung folgender Einzelfristen

jeweils % des auf die Teilleistungen, auf die sich die jeweilige Einzelfrist bezieht, entfallenden Anteils der berechtigten Nettoabrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachträge) je Werktag.

Die Vertragsstrafe für Einzelfristen ist jedoch jeweils begrenzt auf höchstens 5 % des auf die Teilleistungen, auf die sich die jeweilige Einzelfrist bezieht, entfallenden Anteils der berechtigten Nettoabrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachträge).

2.3 Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der berechtigten Nettoabrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachträge) begrenzt.

2.4 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Einzelfristen werden auf durch den Verzug wegen Nichteinhaltung nachfolgender verbindlicher Einzelfristen und/oder der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafen angerechnet, um eine Kumulierung der Vertragsstrafen auszuschließen. 2.5 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugschaden angerechnet; der Anspruch des AG auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

2.6 Die Vertragsstrafe braucht nicht bei der Abnahme vorbehalten zu werden; sie kann auch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden.

### 3 Rechnungen (§14 VOB/B)

3.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 2-fach und zugleich bei 1-fach einzureichen. **Die Originalrechnungsunterlage ist an folgende Adresse zu senden:** Universitätsklinikum Bonn Geschäftsbereich 2 Finanzen und Controlling, Venusberg-Campus 1, 53127 Bonn

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 2-fach beim Auftraggeber und bei 1-fach einzureichen.

### 4 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

4.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu leisten, sofern die Nettoauftragssumme mindestens 250.000 € beträgt.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung von Geld noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Der Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 5 % der berechtigten Nettoabrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachträge).

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B) ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Soweit zu diesem Zeitpunkt jedoch Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

4.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen. Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten

#### 4.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 421,
- die Mängelansprüche das Formblatt 422,
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt 423

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur **einer** Urkunde zu stellen. Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

## 5 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## 6. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

### 6.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Für Energielieferungen werden dem Auftragnehmer von der berechtigten Nettoabrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachträge) folgende prozentuale Anteile in Rechnung gestellt: Strom, Wasser, Abwasser = 0,4 %. Der Betrag wird bei der Schlussrechnung einbehalten.

6.3 Der Bauherr hat für das ausgeschriebene Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, in der alle am Bau Beteiligten mitversichert sind. Deshalb wird die Prämie in Höhe von anteilmäßig 0,65 ‰ der berechtigten Nettoabrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachträge) auf alle Auftragnehmer umgelegt. Der Betrag wird bei der Schlussrechnung einbehalten. Da die Bauleistungsversicherung den Auftragnehmern einen wesentlichen Teil ihres Risikos abnimmt - die Selbstbeteiligung beträgt in der Regel nur 250,- € - ist der Wagniszuschlag bei der Kalkulation entsprechend zu ermäßigen.

6.4 Parken im Klinikgelände:

Die Parkraumbewirtschaftung im Klinikum wird mit einer automatischen Schrankenanlage geregelt. Die Parkmöglichkeiten auf dem Klinikgelände sind kostenpflichtig. Materialanlieferungen, die mit einem LKW (Größe mind. H= 2,5m L 3,0 m) erfolgen, sind weiterhin kostenfrei. Die Erkennung der Fahrzeuggröße erfolgt über eine automatische Höhen- und Längenerkennung an der Schranke. Auch kleinere Fahrzeuge (PKW) können kostenfrei einfahren, wenn sie innerhalb von 30 Minuten das Klinikum wieder verlassen.

6.5 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird – soweit zulässig – Bonn vereinbart.

6.6 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Wird durch einen Arrest-, Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschluss die Leistungsforderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen, kann der Auftraggeber vom Vertrag ohne Fristsetzung zurücktreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Schadensersatz wird nicht geleistet.

6.7 Datenschutz

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung seines Auftrages dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen des Auftragsverarbeitungs-Vertrags des UKB beachtet werden und das Personal vor Tätigkeitsanforderungen entsprechend verpflichtet wird. Dies gilt insbesondere für die Auftragsabwicklung, die unmittelbar in den Kliniken erfolgt. Auf die Beachtung des Patientengeheimnisses nach § 203 Abs. 2 StGB wird ebenfalls hingewiesen.

6.8 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Hilfsweise gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.

## ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS BONN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

### 1 Preisermittlungen (§ 2)

- 1.1 Der Auftragnehmer hat mit Zuschlag die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 1.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.3 Nrn. 1.1 und 1.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

### 2 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

### 3 Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### 4 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 5 Holzprodukte (§ 4 Abs. 6)

- 5.1 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
- 5.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 5.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.
- 5.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

### 6 Nachunternehmer (andere Unternehmen) (§ 4 Abs. 8)

- 6.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt und auf die gesetzlichen Vorgaben und Nebenbedingungen, insbesondere des TVgG-NRW zu verpflichten.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.
- 6.3 Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 6.1 und 6.2 gelten entsprechend.

### 7 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

**8 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4), Antikorruptionsklausel**

- 8.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 648a BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
  - dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
  - gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 8.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 8.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Nettoauftragssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 8.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 8.1 b) oder c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Nettoauftragssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen.
- 8.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

**9 Mitteilung von Bauunfällen (§10)**

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

**10 Abnahme (§ 12)**

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

**11 Abrechnung (§ 14)**

- 11.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 7.
- 11.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 11.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 11.4 Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

**12 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

**13 Rechnungen (§§ 14 und 16)**

- 13.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

- 13.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 13.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 13.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

#### 14 Stundenlohnarbeiten (§2 Abs.10, § 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

#### 15 Zahlungen (§ 16)

- 15.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 15.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 15.3 Zahlungsbedingung
- Die Zahlungsbedingungen für Zahlungen richtet sich nach § 16. Die Zahlung gilt mit dem Eingang des Überweisungsauftrages an das führende Geldinstitut des Auftragnehmers als erfolgt.

#### 16 Überzahlungen (§ 16)

- 16.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 16.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

- 17.1 Sofern Bauabfälle anfallen, erfolgt eine Entsorgung immer über die Erzeuger-Nr. E31424950/1 (Adresse: Universitätsklinikum Bonn AöR, Sigmund-Freud-Str. 25, 53127 Bonn). Die tatsächliche Firmierung und Leistungsadresse wird auf dem Begleit-/Übernahmeschein im Feld „frei für Vermerke“ angegeben. Alle am Entsorgungsvorgang Beteiligte (Beförderer,

Entsorgungsanlagen) müssen für die durchzuführenden Tätigkeiten über ein gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat verfügen.

- 17.2 Einzureichende Unterlagen bei Auftragsvergabe und vor Entsorgung der Abfälle:
- Entsorgungsfachbetriebszertifikate aller an der Entsorgung Beteiligten
  - Erlaubnis (§ 54 KrWG) für den Transport von gefährlichen Abfällen
  - Anzeige (§ 53 KrWG) für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen
  - Entsorgungsnachweise sind über die Abfallwirtschaft (GB 4.3.3) des UKB im eANV zu beantragen.
  - Sammelentsorgungsnachweise des Beförderers bei Transport von gefährlichen Abfällen wenn die Gesamtmenge (nicht die der Einzelmaßnahme) des Abfalls < 20 t/a am UKB ist (Abstimmung mit der Abfallwirtschaft (GB 4.3.3) notwendig)

- 17.3 Einzureichende Unterlagen mit der Rechnung:

- Leistungsschein
- Wiegeschein
- Übernahmeschein in Kopie (bei gefährlichen Abfällen)
- Begleitschein in Kopie (Original über eANV bei gefährlichen Abfällen)

Bei Abtransport sind alle erforderlichen abfallrechtlichen Belege und Unterlagen mitzuführen. Die Abfallbeauftragte behält sich stichprobenartige Kontrollen der Fahrzeuge ausdrücklich vor. Alle abfallrechtlichen Belege (Leistungsschein, Übernahmeschein) werden ausschließlich von der Abfallwirtschaft (GB 4.3.3) Gebäude-Nr. 383 Fahrbereitschaft, 1.OG, Zimmer 109 unterschrieben. Nicht korrekt unterschriebene Belege werden nicht bezahlt. Die entsprechende Prüfung und Freigabe erfolgt durch die Abfallwirtschaft (GB 4.3.3)

## 18 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ende der zusätzlichen Vertragsbedingungen -----